



---

# **Die praktischen Auswirkungen auf die Abfallwirtschaft**

## **-Thesen zur Gewerbeabfallverordnung 2017-**



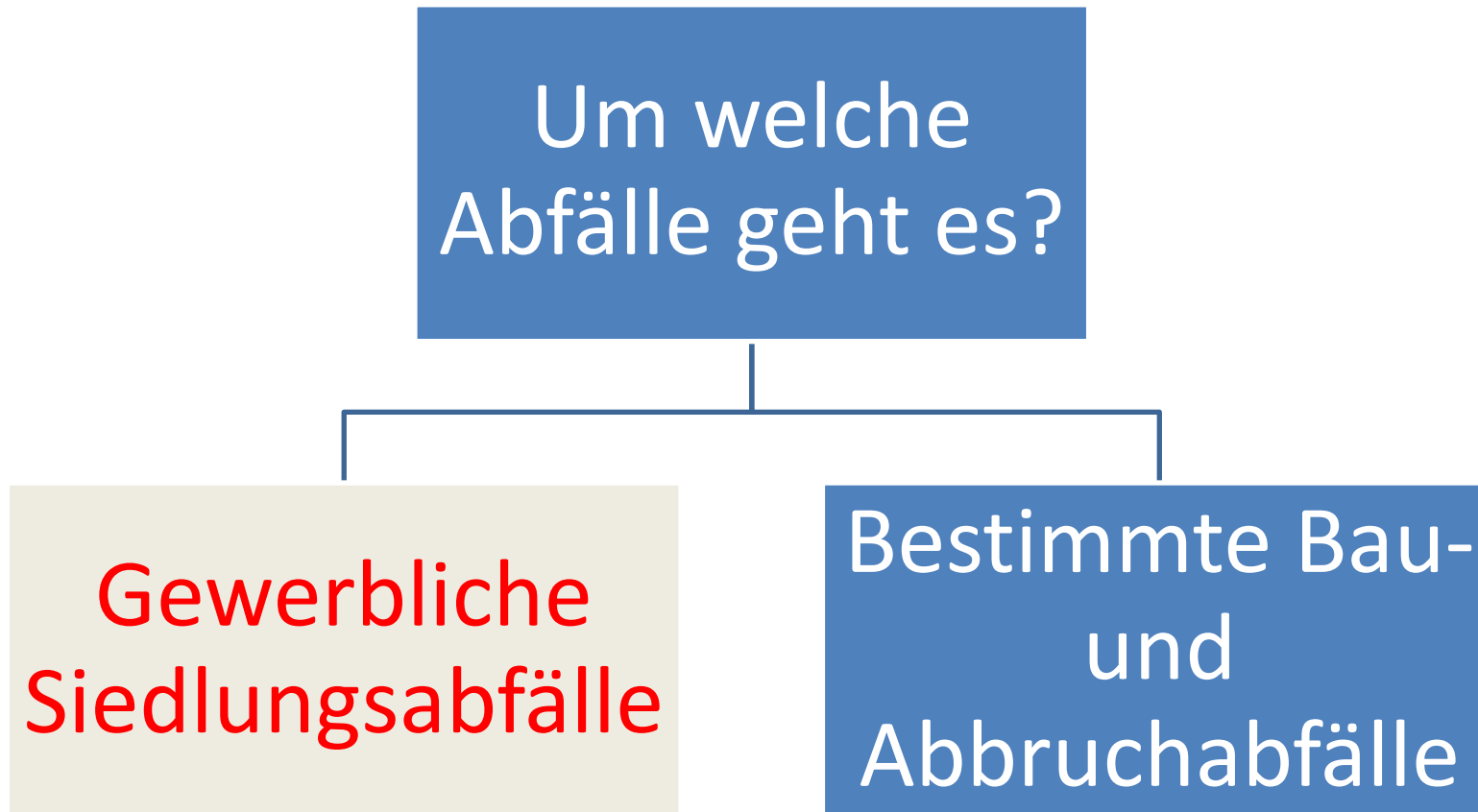
1. Vorbemerkungen
2. Gewerbliche Siedlungsabfälle
3. Bestimmte Bau- und Abbruchabfälle
4. Dokumentationspflichten
5. Alternativen
6. Zusammenfassung und Ausblick



Um welche  
Abfälle geht es?

Gewerbliche  
Siedlungsabfälle

Bestimmte Bau-  
und  
Abbruchabfälle





## Zitat:

*„Neu hinzugekommen als getrennt zu sammelnde Fraktionen sind allerdings folgende Abfälle:*

- *Holz,*
- *Textilien*
- *sowie weitere produktionsspezifische Abfälle.*

*Die Getrenntsammlungspflicht wird zudem auf den gesamten Bereich der biologisch abbaubaren Abfälle ausgedehnt und umfasst nunmehr auch biologisch abbaubare Landschaftspflegeabfälle sowie biologisch abbaubare Abfälle aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben und sonstigen Herkunftsbereichen.“*



## Zitat:

*„Bei den genannten Abfallfraktionen ist allerdings zu berücksichtigen, dass diese in der Regel bereits heute, auch ohne gesetzliche Vorgaben aus praktischen wie wirtschaftlichen Überlegungen heraus, getrennt gesammelt werden, und dass auch für diese Abfälle aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen Ausnahmen von der Pflicht zur getrennten Sammlung in der Verordnung vorgesehen sind, die mögliche Mehraufwendungen für eine weitergehende Getrennterfassung begrenzen.“*



These	Beschreibung	Auswirkungen
1	Erzeuger kommt bereits heute aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen seiner Getrenntsammlungspflicht nach	Keine, da bereits optimiert



These	Beschreibung	Auswirkungen
2	Erzeuger und Entsorger erschließen weitere Potenziale der Getrenntsammlung unter Darstellung der Wirtschaftlichkeit	Begrüßenswert im Sinne der Verordnung, Potenzial gering





These	Beschreibung	Auswirkungen
3	Erzeuger erhält ein deutlich günstigeres Angebot bei Vermischung statt Getrennthaltung inclusive der Darlegung der technischen Unmöglichkeit und /oder der wirtschaftlichen Zumutbarkeit (Serviceleistung)	Keine, da kein ausreichender Vollzug stattfindet



These	Beschreibung	Auswirkungen
4	Entsorger sortiert weiter mit Bagger und/oder händisch ohne Vorbehandlungsanlage (Bodensortierung)	Keine, da kein ausreichender Vollzug stattfindet



These	Beschreibung	Auswirkungen
5	Entsorger mit kleiner Sortieranlage ( Aufgabe-Magnet-Sortierstation)	<p>Versuch der einfachen Nachrüstung der Anlage im Sinne der Anlage zu § 6 Absatz 1 Satz 1 (5 Unterpunkte)</p> <p>Nutzung der Argumentationen technisch nicht möglich und wirtschaftlich nicht zumutbar</p> <p>Einhaltung der Sortierquote und Recyclingquote, da Vollzug erfolgt</p>



Anlage

(zu § 6 Absatz 1 Satz 1)

## Technische Mindestanforderungen für Vorbehandlungsanlagen

Vorbehandlungsanlagen für die Behandlung von Gemischen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 und § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und gemischten Bau- und Abbruchabfällen nach § 9 Absatz 3 Satz 1 **müssen** über die folgenden Anlagenkomponenten **verfügen** sowie die in Nummer 4 und 5 genannten Stoffausbringungen erfüllen:



1. Stationäre oder mobile Aggregate zum Zerkleinern, wie zum Beispiel Vorzerkleinerer,
2. Aggregate zur Separierung verschiedener Materialien, Korngrößen, Kornformen und Korndichten, wie zum Beispiel Siebe und Sichter,
3. Aggregate zur maschinell unterstützten manuellen Sortierung nach dem Stand der Technik, wie zum Beispiel Sortierband mit Sortierkabine,
4. Aggregate zur Ausbringung von Eisen und Nichteisenmetallen mit einer Metallausbringung von mindestens 95 %, sofern Eisen- und Nichteisenmetalle in den zu behandelnden Gemischen enthalten sind, sowie
5. Aggregate zur Ausbringung von Kunststoff mit einer Kunststoffausbringung von mindestens 85 %, von Holz oder von Papier, wie zum Beispiel Nahinfrarotaggregate.



Firma	Land	Merkmale
Eberhard	Schweiz, Zürich	Anspruch: hohe Reinheit, 2015
Baetsen	Holland, Son	Personalverfügbarkeit, Kosten, 2013
Carl F	Schweden, Malmö	Kombi mit Windsichter, 24 h
Recon	Austin, Texas, USA	Sicherheit, Qualität
Shitara	Japan	2 Roboter – 4 Arme
SUEZ	Finnland, Helsinki	Erste Anlage weltweit, 2010 24/7 mit 1 Beschicker
Sunshine	Australien, Melbourne	Sommer 2017 fertig, 3 Arme
LVHE	China	Sommer 2017 fertig
Veolia	Frankreich	Sommer 2017 fertig



These	Beschreibung	Auswirkungen
6	Entsorger mit bereits vorhandener Vorbehandlungsanlage im Sinne der Anlage zu § 6 Absatz 1 Satz 1	<p>Verstärkte Akquisition gemischter Abfälle, da neue Großanlagen an den Markt gehen,</p> <p>Nutzung der Argumentationen technisch nicht möglich und wirtschaftlich nicht zumutbar</p> <p>Einhaltung der Sortierquote und Recyclingquote, da Vollzug erfolgt</p>



These	Beschreibung	Auswirkungen
7	Entsorger mit in Planung und Errichtung befindlicher Vorbehandlungsanlage (Großanlage) im Sinne der Anlage zu § 6 Absatz 1 Satz 1	<p>Akquisition gemischter Abfälle, damit die Anlage wirtschaftlich betrieben werden kann</p> <p>Nutzung der Argumentationen technisch nicht möglich und wirtschaftlich nicht zumutbar</p> <p>Einhaltung der Sortierquote und Recyclingquote, da Vollzug erfolgt</p>





Um welche  
Abfälle geht es?

Gewerbliche  
Siedlungsabfälle

Bestimmte Bau-  
und  
Abbruchabfälle



## Getrennt zu sammelnde und zu transportierende bestimmte Bau- und Abbruchabfälle

- Glas (17 02 02),
- Kunststoff (17 02 03),
- Metalle (17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11),
- Beton (17 01 01),
- Ziegel (17 01 02)
- Fliesen, Ziegel und Keramik (17 01 03).



## Getrennt zu sammelnde und zu transportierende bestimmte Bau- und Abbruchabfälle

1. Glas (17 02 02),
2. Kunststoff (17 02 03),
3. Metalle, einschließlich Legierungen (17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11),
4. Holz (17 02 01),
5. Dämmmaterial (17 06 04),
6. Bitumengemische (17 03 02),
7. Baustoffe auf Gipsbasis (17 08 02),
8. Beton (17 01 01),
9. Ziegel (17 01 02)
10. Fliesen und Keramik (17 01 03).



## Zitat:

*„Als getrennt zu sammelnde Fraktionen kommen gegenüber dem bisher geltenden Recht neu hinzu:*

*Holz (Abfallschlüssel 17 02 01),*

*Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04),*

*Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02) und*

*Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02).*

*Die Getrenntsammlung der genannten Fraktionen entspricht dem derzeitigen Stand der Technik beim Bau, der Sanierung und dem Abbruch von Gebäuden und Bauwerken.“*



## Lage heute:

Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	ca. 55 Mio. t/a
davon Gemisch	ca. 20 Mio. t/a

## Ziel der Verordnung:

Reduktion der Gemisch-Tonnage von ca. 20 Mio. t/a  
auf **10 Mio. t/a**

**Ist dieses Ziel realistisch?**



Beton:

positiv, da Qualitätsverbesserung der Produkte

Ziegel:

bedingte Möglichkeiten (z.B. Tennendecken, Dachsubstrate)

Fliesen:

Diskussion wohin?

Keramik:

Diskussion wohin?



Positiver Ansatz, da Märkte weiter ausgebildet werden

## Mögliche Treiber:

- Gewerbeabfallverordnung (falls Vollzug funktioniert)
- Rückgang REA – Gips der Kohlekraftwerke
- Abnahme Deponievolumen



In Deutschland knapp ca. 600.000 t/a



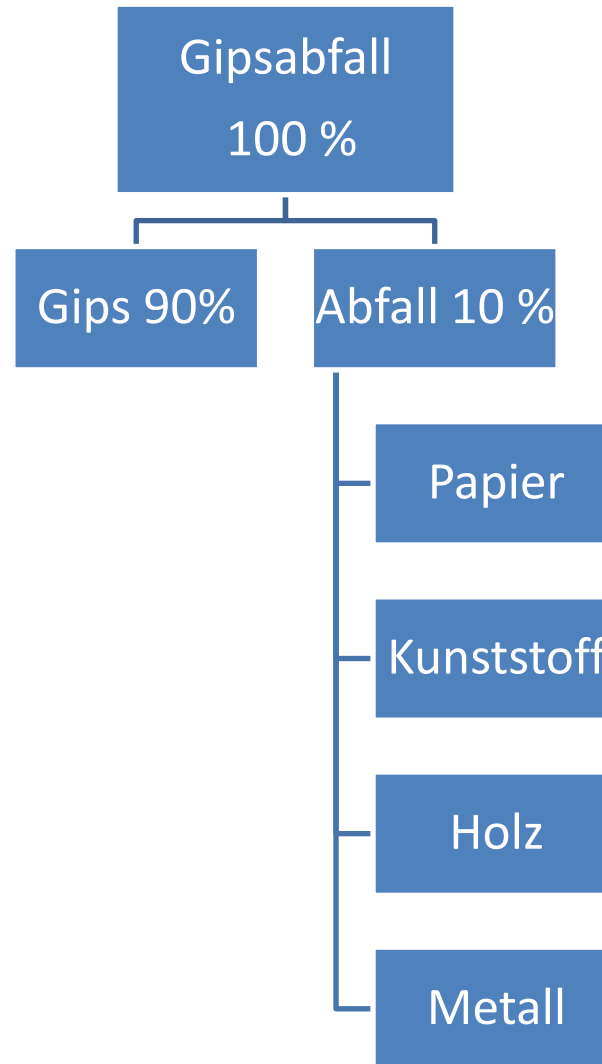


## Beispiel:

- Mahlen (Schraubenmühlen-Walzenmühlen)
- Magnetscheiden
- Sieben
- Sichten

Leistung: Ca. 10 bis ca. 15 t/h

Aber: Kosten





Gipsabfälle aus Deutschland werden beispielsweise in Anlagen der Firma GRI Gypsum Recycling International in den Niederlanden und Dänemark aufbereitet.

[www.gipsrecycling.de](http://www.gipsrecycling.de)



Zwei stationäre Anlagen in Deutschland.

Großpösna (Sachsen)

Anlage der MUEG (Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgung GmbH)

Deißlingen/Lauffen (Baden-Württemberg).

Anlage der STRABAG

Weitere Anlagen derzeit in der Projektierung / Aufbau z.B. in Pulheim bei Köln sowie in Zweibrücken



Gipsplatten und mehr  
Bayerisches Landesamt für Umwelt  
Stand 09/2015

[www.abfallratgeber.bayern.de/publikationen/doc/.../gipsplatten.pdf](http://www.abfallratgeber.bayern.de/publikationen/doc/.../gipsplatten.pdf)

Gips- Datenbuch  
Stand 03/2013

<http://www.gips.de/download/publikationen/buecher/>



### Zitat:

*„Von den in der Verordnung enthaltenen 27 Informationspflichten werden gegenüber der bisherigen Gewerbeabfallverordnung*

*7 unverändert übernommen,  
10 geändert und  
10 neu begründet.*

*2 Informationspflichten wurden abgeschafft.“*



## Zitat:

*„Die Bürokratiebremse für die Wirtschaft ist am 1. Juli 2015 in Kraft getreten. Ziel ist es, den Anstieg von Belastungen für die Wirtschaft dauerhaft zu begrenzen.“*

[https://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Buerokratieabbau/6-Buerokratiebremse/\\_node.html](https://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Buerokratieabbau/6-Buerokratiebremse/_node.html)



### Zitat:

*„Keine. Die Vollzugserfahrungen haben gezeigt, dass nur durch rechtlich zwingende Vorgaben die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie von Bau- und Abbruchabfällen verbessert werden kann.“*

Anzahl der Unternehmen in Deutschland: ca. 3,6 Mio.

Abzüglich der Unternehmen

mit Kleinmengenregelung: ca. 0,5 Mio.

---

Rest, abgerundet: ca. 3,0 Mio.





## Überwachung der 60 Müllverbrennungsanlagen



1. Das Vollzugsproblem bleibt
2. Die Bürokratie bleibt
3. Die Sortiertechnik entwickelt sich weiter
4. Das Gipsrecycling hat möglicherweise eine Chance



*Es bleibt alles anders*

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!